

## **Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam**

**Vom 4. Mai 2006**

### **i. d. F. der Ersten Satzung zur Änderung der Ordnung für das Bachelor bzw. Masterstudium Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam - Lesefassung -**

**Vom 18. Juni 2009<sup>1</sup>**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 89 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), am 18. Juni 2009 folgende Ordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft erlassen:<sup>2</sup>

#### **Inhalt**

##### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen, Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich

##### **Ia Allgemeiner Teil für das Bachelorstudium**

- § 7a Geltungsbereich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

##### **Ib Allgemeiner Teil für das Masterstudium**

- § 14a Geltungsbereich

##### **II. Bachelorstudium**

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Inhalt des Bachelorstudiums und Schlüsselkompetenzen

- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

##### **III. Masterstudium**

- § 20 Ziel des Masterstudiums
- § 21 Zugangsvoraussetzungen
- § 22 Inhalt des Masterstudiums
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Abschluss des Masterstudiums

##### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 27 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

##### **Anlagen**

- Anlage 1: Beschreibung der Module Bachelorstudiengang
- Anlage 2: Beschreibung der Module Masterstudiengang
- Anlage 3: Beispiel eines Studienverlaufsplans für das Bachelorstudium
- Anlage 4: Exemplarischer Studienverlauf Master of Arts „Erziehungswissenschaft“
- Anlage 5: Diploma Supplement

##### **I. Allgemeiner Teil**

###### **§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium ist grundlagen- und methodenorientiert. Vermittelt werden grundlegende Theorien, Methoden und Prinzipien der Erziehungswissenschaft, die in beruflichen Feldern problemlösend angewendet werden können und dort wissenschaftlich fundierte Begründungen und Urteile erlauben.

(2) Das Masterstudium umfasst eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit ausgewählten Forschungsfeldern der Erziehungswissenschaft. Das Masterstudium befähigt zur Analyse komplexer erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und zur Gestaltung pädagogischer Prozesse unter gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Es bereitet auf verantwortliche Funktionen in pädagogischen Handlungsfeldern und auf Forschungstätigkeit vor. Das Masterstudium ist forschungsbezogen profiliert

###### **§ 2 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular und konsekutiv aufgebaut. Es besteht aus einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für den Studiengang Erziehungswissenschaft ist ein Zweifachstudium und gliedert sich wie folgt:

- 1. Fach (inklusive Bachelorarbeit) 90 LP

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 20. Juli 2009

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 5. Mai 2006

fachintegrierte Schlüsselkompetenzen	10 LP
fachübergreifende Schlüsselkompetenzen	20 LP
2. Fach	60LP
Gesamt:	180 LP

(3) Das Masterstudium für den Studiengang Erziehungswissenschaft wird als Einfachstudium durchgeführt und umfasst inklusive Masterarbeit 120 LP.

### § 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Für den Studienverlauf wird empfohlen, die Module der einzelnen Studienphasen (Einführungsphase, Vertiefungsphase) abzuschließen, bevor die jeweils nächste Studienphase begonnen wird. Der erfolgreiche Abschluss der Module „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ ist Voraussetzung für die Belegung der Lehrveranstaltungen in den folgenden Studienphasen. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan (Anlage 3). Bei der individuellen Studienplanung bieten die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater im Institut für Erziehungswissenschaft bzw. die oder der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

### § 4 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Bachelor-Studiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Erziehungswissenschaft das erste Fach verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. „Master of Arts (M.A.)“.

### § 5 Studien- und Lehrformen, Studienfachberatung

(1) Lehrformen sind:

- Vorlesungen (V),

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form von Professoren und Privatdozenten dargestellt.

- Seminare (S),

sie dienen der vertieften selbstständigen Bearbeitung ausgewählter Themen durch die Studierenden.

- Übungen (Ü) und Tutorien (T),

sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden.

- Praktika (P),

sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und der Berufsfeldorientierung.

(2) Das Studium umfasst neben den Lehrformen selbstgestaltete Lernformen (Selbststudium) und kooperative Lernformen (z. B. Gruppenarbeit). Der Großteil des Zeitaufwandes im Studium (rechnerisch entspricht der Zeitaufwand pro Leistungspunkt 30 Stunden) liegt im Selbststudium und in der Gruppenarbeit.

(3) Die Studienfachberatung steht allen Studierenden offen. Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters muss jede/r Studierende ein Beratungsgespräch wahrgenommen haben, bei dem auch die Module „Schlüsselkompetenzen“ Gegenstand sind. Im 3. und 6. Semester soll der Studienfachberatung ein Evaluationsbogen über das bisherige Studienangebot zurückgemeldet werden. Dieser Evaluationsbogen wird im 6. Semester mit freiwilligen Angaben für die Verbleibstatistik des Instituts für Erziehungswissenschaft ergänzt.

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Studiengang Erziehungswissenschaft ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professoren bzw. Professorinnen des Faches, ein/e akademischer Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Faches und ein Student bzw. eine Studentin angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung, ist für die Evaluation und Fortentwicklung der Studienstruktur verantwortlich und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrenden bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag des jeweiligen Lehrenden).
3. Die Zulassung zum Masterstudiengang.
4. Qualitätssicherung: Er gibt regelmäßig Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Studienstruktur, über die Erfahrungen der Anwendung dieser Ordnung und gibt gegebenenfalls Vorschläge zur Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

## **§ 7 Nachteilsausgleich**

(1) Weist ein Studierender nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des Studierenden der Krankheit/ Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern,

Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

## **Ia Allgemeiner Teil für das Bachelorstudium**

### **§ 7a Geltungsbereich**

Die Bestimmungen des Kapitels Ia gelten ausschließlich für das Bachelorstudium

### **§ 8 Anerkennung von Leistungen**

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelor- und Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei die-

sem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 9 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Rechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde, ggf. eine Benotung gemäß § 12,

Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Arbeitsleistung (30 Std.) sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Kompetenz dar.

(3) Das Leistungspunktesystem soll mit dem ECTS (European Credit Transfer Systems) konform sein.

## § 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsleistungen tragen.

(3) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Beleg- und Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die

betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Absatz 1.

(4) Liegt die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, muss auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die/der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird.

(5) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(6) Der/Die Lehrende einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig schriftlich bekannt (z. B. durch Aushang oder über das Internet). Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Der zeitliche Umfang von Klausuren darf 120 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen dürfen 30 Minuten nicht überschreiten.

(8) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und den jeweiligen Lehrenden anhören.

(9) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Erziehungswissenschaften angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(10) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes wird die Kandidatin/der Kandidat über das Ergebnis informiert und erhält Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

## § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte werden für die Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs eingesetzt. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Studiengang Erziehungswissenschaft werden den Studierenden 125 (1. Fach) und 90 (2. Fach) Belegpunkte für das Bachelorstudium mit zwei Fächern zugeteilt.

(2) Für das Masterstudium werden 120 Belegpunkte vergeben.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für Lehrveranstaltungen zum Erwerb von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen müssen keine Belegpunkte eingesetzt werden.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle (elektronisch) mitteilen. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte - außer im Fall des Absatzes 3 und der Bachelor- oder Masterarbeit - um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gemäß § 8 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(8) Im Rahmen freier Kapazitäten können Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erworben werden, ohne Belegpunkte einzusetzen; sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufge-

nommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

## § 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle oder zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F.

## § 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten (Bachelorarbeit eingeschlossen) mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller dazu gehörenden Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zweifachbachelor durch die Note des ersten Faches und die Note des zweiten Faches und die gemittelte Note der beiden Module „fachübergreifende Schlüsselkompetenzen“ im Verhältnis von 5:3:1.

(4) Die Gesamtnote des Masterabschlusses ergibt sich als arithmetisches Mittel der Modulnoten (Masterarbeit eingeschlossen).

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei auf die erste Nachkommastelle gerundet wird:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A= die besten 10 %
- ECTS-B= die nächsten 25 %
- ECTS-C= die nächsten 30 %
- ECTS-D= die nächsten 25 %
- ECTS-E = die nächsten 10 %.

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(7) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(8) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist.

(9) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben

(10) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne

triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen dem Lehrenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt der Lehrende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die eingesetzten Belegpunkte behalten ihre Gültigkeit auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann vom jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **Ib Allgemeiner Teil für das Masterstudium**

### **§ 14a Geltungsbereich**

Ausschließlich für das Masterstudium gelten die Paragraphen 8 bis 17 der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 24. September 2009:

Auszug:

### **§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen**

*(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht haben und nachweisen, werden von Amts wegen anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt*

*(2) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in*

dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Leistungen, welche Studierende außerhalb des aktuellen Bachelor- oder Masterstudiengangs in einem anderen Studiengang der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden mit den Leistungspunkten, die gemäß fachspezifischer Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden und ggf. der Benotung vom Prüfungsausschuss angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module ist nicht möglich. Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen wird auch für nicht bestandene Leistungen vorgenommen.

(4) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkennungsfähig sind. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten. Die fachspezifischen Ordnungen sollen für obligatorische und empfohlene Auslandsaufenthalte ein Learning Agreement vorsehen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(6) Der Gesamtumfang der anerkannten Leistungen die außerhalb der Universität Potsdam erbracht wurden, soll die Hälfte des Gesamtumfangs des Studiums gerechnet in Leistungspunkten nicht überschreiten.

## **§ 9 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsberechtigung bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist oder dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Teilnahme am Leistungserfassungsprozess eines Moduls sind nur Studierende berechtigt, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, der das Modul als Pflicht-Wahlpflicht- oder Wahlmodul vorsieht.

(3) Nach Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit im Bachelorstudium und im Masterstudium erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Leistungspunkte**

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem LP gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. in dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 13,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein LP stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Leistungspunkte sind stets ganze Punkte.

(3) Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 LP vorgesehen. Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes wird neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme am Leistungserfassungsprozess während des gesamten Semesters eingerechnet.

## **§ 11 Module**

(1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst in Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere

*Semester erstrecken. Die Module umfassen in der Regel zwischen 6 und 18 LP. Näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen.*

*(2) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss ein/e Modulbeauftragte/r bestellt. Die konkreten Aufgaben der Modulbeauftragten werden in den fachspezifischen Ordnungen geregelt.*

*(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:*

- *Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,*
- *Lehrformen,*
- *Evtl. Voraussetzungen für die Teilnahme,*
- *Verwendbarkeit des Moduls,*
- *Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten),*
- *Leistungspunkte und Notenvergabe,*
- *Häufigkeit des Angebots dieses Moduls,*
- *Arbeitsaufwand,*
- *Dauer des Moduls.*

*(4) Zu besserer Übersichtlichkeit des Studiums werden die Module in Modularten (z. B. Grund-/Basis-, Haupt-, Aufbau und Vertiefungsmodule) gegliedert und in einem Modulkatalog zusammengefasst. Jeder fachspezifischen Ordnung ist ein exemplarischer Studienverlaufsplan beizufügen. Er zeigt eine mögliche Abfolge aller Lehrveranstaltungen bzw. Module innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs auf.*

*(5) Die einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte gelten unabhängig von der Verwendung für einen bestimmten Studiengang für alle Teilnehmenden.*

## **§ 12 Leistungserfassungsprozess**

*(1) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen. Einzelnen Lehrveranstaltungen als Teilen von Modulen kann ein Leistungspunktumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel werden auf Antrag erbrachte Teilleistungen bescheinigt.*

*(2) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prü-*

*fungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Informationen zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer/m Studierenden/m die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Satz 2. Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet).*

*(3) Ist ein Modul Bestandteil des Curriculums mehrerer Fächer, muss es im Falle einer Kombination der betreffenden Fächer im Zweifach durch ein anderes Modul ersetzt werden.*

*(4) Der Leistungserfassungsprozess bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Mit der Belegung der Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann nur bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden, bei nachträglich zugelassenen Studierenden innerhalb einer Woche nach der Zulassung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.*

*(5) Wenn die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf der Grundlage einer Modulprüfung vergeben werden, ist diese Prüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten und vermittelten Inhalte sowie Lehr- und Lernformen zu beziehen. Für jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung sind in jedem Leistungserfassungszeitraum zwei Prüfungstermine vorzusehen, die durch mindestens zwei Wochen getrennt sind und eine Bewertung der Prüfungsleistungen vor dem Beginn weiterer Module erlauben, für die der erfolgreiche Abschluss des Moduls eine Zulassungsvoraussetzung ist. Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit der Belegung des Moduls. Studierende haben das Recht, bis 8 Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin eines Leistungserfassungszeitraums von der jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist die Prüfung zum zweiten Prüfungstermin des Leistungserfassungs-*

zeitraums nachzuholen; Prüfungsvorleistungen bleiben dabei gültig.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird der Leistungserfassungsprozess ggf. inklusive Benotung und Leistungspunkumfang aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Prüfungsamt die Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Ende des Leistungserfassungsschrittes zu übermitteln. Die Studierenden sind angehalten, vor Beginn des Belegungszeitraumes ihre Leistungsübersicht einzusehen.

### § 13 Benotung

(1) Studienleistungen werden nicht benotet, jedoch mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(4) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F.

### § 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten

(1) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetische Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilleistungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnoten durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können.

Wird eine endgültig nicht bestandene Teilprüfung durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert, kann die Modulnote nicht besser als 4,0 sein. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Teilprüfungsnoten regeln.

(2) Die Fachnote beim Zwei-Fach-Bachelor ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Modulnoten regeln.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zwei-Fach-Bachelor durch die beiden Fachnoten, die Note für die Schlüsselkompetenzen und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen; beim Ein-Fach-Bachelor ist die Gesamtnote der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten, der Note für die Schlüsselkompetenzen und der Note für die Bachelorarbeit. Die fachspezifischen Ordnungen können eine gesonderte Gewichtung für die Bachelorarbeit, für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen vorsehen.

(4) Die Ermittlung der Gesamtnote des Masterabschlusses wird durch die jeweilige fachspezifische Ordnung geregelt.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend.

(6) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe eines ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

- ECTS-A = die besten 10 %
- ECTS-B = die nächsten 25 %
- ECTS-C = die nächsten 30 %
- ECTS-D = die nächsten 25 %
- ECTS-E = die nächsten 10 %.

Die Vergabe eines ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

### **§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Alle Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nur im Wege des Freiversuchs (s. Absatz 2) möglich. Die erstmals nicht bestandenen Prüfungen im ersten Fachsemester gelten als nicht unternommen. Bei als „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Für alle geeigneten Studiengänge können die fachspezifischen Ordnungen die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Die im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Freiversuch muss vorher ausdrücklich als solcher angemeldet werden.

(3) Ist eine Kompensation gemäß § 14 Abs. 1 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor-/Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um ein Wahlpflichtmodul, muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden. Dabei sind nach zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen die nachfolgenden Module einem Pflichtmodul gleichgestellt. Steht ein weiteres Wahlpflichtmodul nicht mehr zur Verfügung, gilt auch in diesem Fall die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen. Die Wiederholungsfristen

werden durch die Exmatrikulation unterbrochen; bei einer erneuten Immatrikulation treten die Studierenden wieder in diese Fristen ein. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(5) Die fachspezifischen Ordnungen bestimmen, ob bei der Prüfungswiederholung auch die damit verbundene/n Lehrveranstaltung/en erneut besucht werden muss/müssen. Die Studierenden können auf die etwaige Befreiung von einer erneuten Belegung verzichten.

### **§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen**

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben und liegen alle in den fachspezifischen Ordnungen geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module und die Abschlussarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Zeugnis und Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgegeben.

(3) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine deutschsprachige Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs und der/dem zuständigen Dekanin/Dekan unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Haben die Studierenden die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch für den Studiengang erlischt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Um einen Plagiatsverdacht überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begrün-

den und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

## **II. Bachelorstudium**

### **§ 15 Ziel des Bachelorstudiums**

(1) Der akademische Grad Bachelor of Arts in Erziehungswissenschaft stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Zugleich vermittelt der Bachelor-Studiengang die theoretische und forschungsmethodische Basis für einen daran anschließenden forschungsorientierten Master-Studiengang Erziehungswissenschaft.

(2) Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft vermittelt Grundlagen der Erziehungswissenschaft und professionelle Kompetenzen für Bildungs-, Planungs- und Evaluationsaufgaben in pädagogischen Handlungsfeldern. Diese Handlungsfelder finden sich in Bildungseinrichtungen öffentlicher und privater Träger und im betrieblichen (Weiter-) Bildungs- und Personalwesen.

(3) Als grundständiger universitärer Studiengang zielt das Bachelorstudium neben der Entwicklung von Reflexions- und Handlungskompetenzen für pädagogische Handlungsfelder auch auf die Erweiterung der personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen durch die Aneignung von Schlüsselkompetenzen.

### **§ 16 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

### **§ 17 Inhalt des Bachelorstudiums und Schlüsselkompetenzen**

(1) Im Bachelorstudium für das erste Fach im Studiengang Erziehungswissenschaft sind Lehrveranstaltungen in den folgenden Modulen (mit jeweils 10 LP) zu belegen:

*Einführungsphase:*

Modul Einführung in die Erziehungswissenschaft

Modul Einführung in Forschungsmethoden

*Vertiefungsphase:*

Modul Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Bedingungen von Bildung und Erziehung

Modul professionelles pädagogisches Handeln (fachintegrative Schlüsselkompetenzen)

Orientierungsmodul Profilbildung

*Profilierungsphase:*

zwei Module aus der gewählten Profilrichtung und ein Modul aus der nicht gewählten Profilrichtung einl mindestens sechswöchiges Praktikum mit begleitendem Seminar

*Parallel zu allen drei Phasen:*

zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich-Schlüsselkompetenzen (fachübergreifende Schlüsselkompetenzen)

Bachelorarbeit (10 LP)

(2) Im Bachelorstudium für das zweite Fach im Studiengang Erziehungswissenschaft sind Lehrveranstaltungen in den folgenden aufgeführten Modulen zu belegen:

Einführungsphase:

Modul Einführung in die Erziehungswissenschaft

Modul Einführung in Forschungsmethoden

Vertiefungsphase:

Modul Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Bedingungen von Bildung und Erziehung

Modul professionelles pädagogisches Handeln

Orientierungsmodul Profilbildung

Profilierungsphase:

ein Modul aus einer Profilrichtung

(3) Das Studium für das erste Fach umfasst Schlüsselkompetenzen in einem Umfang von 30 Leistungspunkten. 10 Leistungspunkte werden mit den fachintegrativen Schlüsselkompetenzen im Modul „Professionelles pädagogisches Handeln“ erreicht. Weitere 20 Leistungspunkte im Schlüsselkompetenzbereich können mittels der Module aus dem Wahlpflichtbereich erworben werden oder durch den Besuch anderer Schlüsselqualifikations-/Schlüsselkompetenzangebote. Um als fachübergreifende Schlüsselqualifikation/-kompetenz zu gelten müssen sich besuchte Lehrveranstaltungen folgenden Bereichen zuordnen lassen:

1. internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht, Politik und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft

Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

## § 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlich angemessen darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht - dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertig zu stellen und wird mit 10 LP bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Normseiten DIN A 4 (mit 1800 Zeichen) nicht überschreiten (Anlagen und Literaturverzeichnis sind dabei nicht einberechnet). Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Bewertung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Weicht die Note des Zweitgutachters ab, ist dies zu begründen. Die Note wird gemittelt. Bei voneinander abwei-

chender Benotung der beiden Gutachten größer als eine Notenstufe entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

### **§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums**

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 Abs. 1 bzw. 2 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 erbracht wurden.

## **III. Masterstudium**

### **§ 20 Ziel des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist überwiegend forschungsbezogen profiliert im Rahmen eines konsekutiven Studiengangs, der auf dem Bachelorstudium aufbaut. Im Rahmen von Wahlpflichtmodulen soll die Fähigkeit vermittelt werden zur theoretischen und empirischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und zur wissenschaftlichen Evaluation pädagogischer Prozesse von Institutionen und Organisationen. Dieser Studiengang befähigt dazu, pädagogische Probleme auf dem jeweiligen Stand der Forschung zu analysieren und Entwicklungen im Bildungswesen informiert mitzugestalten. Der Master of Arts in Erziehungswissenschaft stellt einen zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar.

### **§ 21 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet. Es können sich auch Bewerberinnen/Bewerber mit einem dem Bachelorgrad vergleichbaren Abschluss aus benachbarten Disziplinen der Erziehungswissenschaft bewerben.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

### **§ 22 Inhalt des Masterstudiums**

(1) Im Masterstudium sind Lehrveranstaltungen in den folgenden aufgeführten Modulen verpflichtend zu belegen:

Pflichtmodul 1: Erziehungswissenschaftliche Theorien und Bildungsreformprozesse (18 LP)

Pflichtmodul 2: Methoden empirischer Bildungsforschung. BASIS (12 LP)

Pflichtmodul 3: Methoden empirischer Bildungsforschung. AUFBAU (18 LP)

Pflichtmodul 4: Praktikum (12 LP).

(2) Im Masterstudium ist die Erbringung von mindestens 20 LP aus den Modulen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und Bildungsreformprozesse“, sowie „Methoden empirischer Bildungsforschung. BASIS“ Voraussetzung für die Belegung weiterer Module. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Pflichtmodul 4 „Praktikum“.

(3) Die vollständigen 30 LP in den Modulen „Erziehungswissenschaftliche Theorien und Bildungsreformprozesse“, sowie „Methoden empirischer Bildungsforschung. BASIS“ sind spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

(4) Aus den folgenden Modulen (je 15 LP) sind 2 Module als Schwerpunktsetzung zu wählen:

Wahlpflichtmodul 1: Bildung im schulischen Kontext

Wahlpflichtmodul 2: Bildung über die Lebensspanne

Wahlpflichtmodul 3: Bildungsorganisation und -management

(5) Von den 2 gewählten Wahlpflichtmodulen ist eines der beiden bei der Anmeldung zur Masterarbeit als Schwerpunkt zu benennen. Somit ergeben sich drei mögliche inhaltliche Schwerpunkte im Masterstudium, die im Diploma Supplement wie folgt ausgewiesen werden:

1. Bildung im schulischen Kontext

2. Bildung über die Lebensspanne

3. Bildungsorganisation und -management

## § 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang Erziehungswissenschaft selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Erklärungsansätze zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das zu bearbeitende Thema ist aus dem bei der Anmeldung zur Masterarbeit benannten Schwerpunktbereich zu stellen. Der Schwerpunktbereich ergibt sich aus einem der drei Wahlpflichtmodule 1 bis 3. Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt in allen Schwerpunkten ausschließlich in der Struktureinheit ‚Profilbereich Bildungswissenschaften‘. Sie geht zu 30/108 in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist dem zentralen Prüfungsamt in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Workload orientieren, der inklusive der Disputation bzw. des Kolloquiums 30 LP umfasst. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt, das auch den Abgabetermin aktenkundig macht. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung der/des Betreuerin/Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abge-

fasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Masterarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Arbeit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist; die übrigen Regelungen des § 23 gelten sinngemäß.

(8) Die Abschlussarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll für einen Bearbeitungsumfang von jeweils 10 Leistungspunkten in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Abschlussarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern zu benoten. Die Gutachterinnen/Gutachter begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 13. Die/der erste Gutachterin/Gutachter ist grundsätzlich die/der, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die/der Kandidat/in hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(10) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Disputation bzw. das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission bewertet. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht zu 25 % in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein; näheres regelt die fachspezifische Ordnung.

#### **§ 24 Abschluss des Masterstudiums**

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 22 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in den Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 25 Ungültigkeit der Graduierung**

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

#### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Unbeschadet des § 10 Abs. 7 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Ab-

schlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 27 ausgesondert.

#### **§ 27 Archivierung von Abschlussarbeiten**

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 26 Abs. 3 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/in/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

#### **§ 28 Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- oder Masterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 13. Juli 1995 und der Ordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 11. Dezember 2003 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Erziehungswissenschaft befindet, kann die Magisterprüfung längstens bis zum 31. März 2013 nach den geltenden Rechtsvorschriften vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung ablegen.

#### **§ 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist frühestens zum Wintersemester 2009/10 möglich.

(3) Mit Ablauf des Wintersemesters 2013 treten für die Studierenden des Magisterstudienganges Erziehungswissenschaft die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 13. Juli 1995 (AmBek UP 1996 S. 9) und die Ordnung für den Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 11. Dezember 2003 (AmBek UP 2005 S. 35) außer Kraft.

Anlage 1

**Beschreibung der Module für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“<sup>3</sup>**

<b>Einführungsphase</b>	<b>Modul Einführung in die Erziehungswissenschaft Modul 100</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Das Modul führt in Grundfragen erziehungswissenschaftlichen Denkens sowie in ausgewählte Handlungsfelder ein und vermittelt Orientierungswissen als Grundlage für die Gestaltung des Studiums (Gestaltungskompetenz). Ziel des Einführungsmoduls ist es, die Differenz zwischen einer alltäglichen und wissenschaftlichen Perspektive auf pädagogische Problemstellungen zu verdeutlichen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, grundlegende pädagogische Handlungslogiken (z. B. Erziehen, Helfen, Vermitteln, Beraten) mittels theoretischer Modelle in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern zu identifizieren und zu vergleichen sowie ihren spezifischen Erklärungsertrag im Unterschied zum Alltagsdenken zu erkennen.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in zentrale Berufs- und Handlungsfelder</li> <li>- Darstellung und Reflexion verschiedener theoretischer Modelle zu zentralen Handlungslogiken in pädagogischen Arbeitsfeldern</li> <li>- Übersicht über das Bildungssystem der Bundesrepublik</li> <li>- Arbeitsmethoden und Techniken des Studierens</li> </ul>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminar, Übung. Zu belegen sind die Vorlesung (4 LP) sowie die angegliederten Lehrveranstaltungen (6 LP).	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	keine	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit dem Modul Einführung in die Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft die Einführungsphase des Studiums.	
Prüfungsformen	Klausur und schriftliche Hausarbeit	

<b>Einführungsphase</b>	<b>Modul Einführung in die Forschungsmethoden der EW Modul 110/111</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt auf den Erwerb grundlegender methodischer Kompetenzen. Das Modul soll eine erste methodische Orientierung ermöglichen und dazu befähigen, Forschungsbeiträge und -befunde einordnen und beurteilen zu können. Die Studierenden sollen auch erste Ansätze einer eigenen Forschungsorientierung entwickeln können.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- V Einführung in die empirische Sozialforschung (3 LP)</li> <li>- V Einführung in die Statistik (4 LP)</li> <li>- V Einführung in die qualitative Forschungslogik (3 LP)</li> </ul>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung. Zu belegen sind 3 Vorlesungen.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Einschreibung im Modul „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ (Modul 100)	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit dem Modul „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ die Einführungsphase des Studiums.	
Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung	

<sup>3</sup> Hinweis zu den Modulkennziffern: Sie dienen der eindeutigen EDV-gestützten Verarbeitung im Prüfungsamt und Systematisierungszwecken: die Nummern 100 – 600 sind dem Bachelorstudiengang zugeordnet, die Nummern 700 – 900 dem Masterstudiengang. Die Hunderterstelle beschreibt die Studienphase, die Zehnerstelle das Modul, die Einerstelle die Zuordnung zum Wintersemester (0) und zum Sommersemester (1).

<b>Vertiefungsphase</b>	<b>Modul Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Bedingungen von Bildung und Erziehung Modul 201</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt auf die Befähigung zur Interpretation, Reflexion und Beurteilung von erziehungswissenschaftlichen Forschungsergebnissen aus der Allgemeinen Pädagogik und der historischen Bildungsforschung in Hinsicht auf pädagogische Aufgabenstellungen. Die Studierenden sollen konkurrierende theoretische Ansätze in ihren zentralen Merkmalen erfassen und vergleichen können, sie auf ihren historischen und gesellschaftlichen Entstehungskontext beziehen und ihre praktischen Implikationen in pädagogischen Handlungsfeldern beurteilen können.	
Inhalt	Grundlagen der Erziehungswissenschaft und historische Bedingungen pädagogischen Denkens und Handelns in nationaler und internationaler Perspektive. Aus dem Feld der Grundlagen werden ausgewählte Problemstellungen zugrunde gelegt. Mögliche Problematisierungsperspektiven sind sowohl systematische wie auch kulturelle (soziale, historische und politische) und institutionelle Aspekte von Erziehung und Bildung.	
Lehr- und Lernformen	Zu belegen sind drei Lehrveranstaltungen: Vorlesung (2 LP) vorlesungsbegleitendes Lektüreseminar (4 LP) Vertiefungsseminar, das eine ausgewählte Problemstellung aus systematischer, institutioneller oder historischer Perspektive behandelt (4 LP)	
Voraussetzungen/Ausgangskompetenzen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ (Modul 100). Das Modul baut auf dem Einführungsmodul auf und bezieht seine Fragestellungen auf methodische Qualifikationen, die im Modul „Forschungsmethoden“ vermittelt werden.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit dem Modul „Professionelles pädagogisches Handeln“ sowie dem „Orientierungsmodul Profilbildung“ die Vertiefungsphase des Studiums.	
Prüfungsformen	Klausur und schriftliche Hausarbeit.	

<b>Vertiefungsphase</b>	<b>Modul Professionelles pädagogisches Handeln Modul 210/211</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul bietet den Erwerb fachintegrativer Schlüsselkompetenzen für professionelles pädagogisches Handeln an. Die Studierenden sollen didaktisches Handeln als bildungstheoretisch gerahmtes Handeln reflektieren können, relevante Didaktiken unterscheiden und vergleichen sowie ihre jeweilige Reichweite für die Praxis überprüfen können. Sie sollen in der Lage sein, pädagogisches Handeln mittels didaktischer Kategorien interpretieren zu können und eigene didaktische Positionen bestimmen zu können. Das Modul soll erste Ansätze einer pädagogischen Handlungskompetenz grundlegen.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konstruktionsprinzipien, zentrale Begriffe und wissenschaftliche Befunde grundlegender Lehr-, Lern- und Entwicklungstheorien</li> <li>- Reflexion von Gestaltungskonzepten für Lehr-, Erziehungs-, Hilfe- und Beratungsprozesse</li> <li>- Modelle der Kommunikation und Interaktion in Gruppen</li> <li>- Forschungsbeispiele aus den Bereichen Neue Medien, Schul- und Unterrichtsforschung, Soziale Arbeit, Erwachsenenbildung usw.</li> </ul>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminare. Zu belegen sind die Vorlesung (2 LP) und mindestens zwei Seminare (je 4 LP).	
Voraussetzungen/Ausgangskompetenzen	Abschluss des Moduls Einführung in die Erziehungswissenschaft (Modul 100)	

Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit den Modulen 201 und 220 die Vertiefungsphase des Studiums.
Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung

Vertiefungsphase	<b>Orientierungsmodul Profilbildung Modul 220</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	<p>Dieses Modul zielt auf den Erwerb von Orientierungskompetenz im Studium. Studierende erhalten einen Einblick in zentrale Aufgabenstellungen, Problemstellungen und Strukturen der zwei Profilrichtungen, die im Studiengang Erziehungswissenschaft angeboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie</li> <li>- Kindheit/Jugend/Bildung.</li> </ul> <p>Die Studierenden sollen einen Einblick in wichtige Arbeits- und Handlungsfelder sowie in zentrale Problemstellungen und die institutionelle Verfasstheit der beiden Profilrichtungen gewinnen, um auf der Grundlage dieses Moduls einen Überblick über die Vielfalt pädagogischer Handlungs-, Berufsfelder zu gewinnen und eine begründete Entscheidung für die Wahl ihrer Profilrichtung in der Profilierungsphase des Studiums treffen zu können.</p>	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zentrale Aufgaben und institutionelle Verfasstheit</li> <li>- historische Entwicklung und gesellschaftliche Funktionen</li> <li>- Einblicke in berufliche Aufgaben und Problemstellungen</li> <li>- zentrale Begriffe und Theorien</li> <li>- aktuelle Forschungs- und Entwicklungsprojekte</li> </ul>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 LP) und zwei Seminare (je 4 LP) einschließlich Erkundungen in Einrichtungen der ausgewählten Profildomänen. Die Seminare sollen jeweils einen Profildomäne abdecken.	
Voraussetzungen/Ausgangskompetenzen	Abschluss des Moduls Einführung in die Erziehungswissenschaft (Modul 100)	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit dem Modul 201 und 210/1 die Vertiefungsphase des Studiums. Dieses Modul bildet die Grundlage für die Wahl der Profilrichtung im Bachelorstudium.	
Prüfungsformen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung	

<i>Beschreibung der Profilrichtung „Erwachsenen-/Weiterbildung“</i>	
Ziele der Kompetenzentwicklung	In diesem Profil sollen grundlegende wissenschaftliche und zugleich berufsorientierte Reflexions- und Handlungskompetenzen für das Handlungsfeld „Erwachsenen-/Weiterbildung“ erworben werden. Dies umfasst ein reflektiertes Verhältnis zum Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theorie und Bildungspraxis. Handlungsfelder sind öffentliche und private Bildungseinrichtungen sowie das betriebliche Bildungs- und Personalwesen. Die Studierenden dieser Profilrichtung sollen sich die notwendigen Kompetenzen aneignen können, um sich in Berufsfeldern der „Erwachsenen-/Weiterbildung“ orientieren und ihr Planungs-, Organisations- und Vermittlungshandeln wissenschaftlich begründen zu können. Die Module dieser Profilrichtung schaffen zugleich die theoretische und gegenstandsbezogene Grundlage für die Aufnahme eines Masterstudiums.
Inhalt	Studieninhalte sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Einordnung in theoretische, historische und gesellschaftliche/bildungspolitische Bezüge der Erwachsenenbildung einschließlich ihrer Forschungsbezüge</li> <li>- Lehren und Lernen in der Erwachsenenbildung mit dem Fokus professioneller Kompetenz und unter Einbeziehung von Medien</li> <li>- Planung, Bedarfsanalysen, Evaluation und Beratung in Bildungseinrichtungen</li> <li>- Organisation, Finanzierung, Qualität und Management von Bildungseinrichtungen</li> </ul>
Studienumfang	In der Profilrichtung „Erwachsenen- und Weiterbildung“ sind folgende Module zu belegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Module (2 aus der Profilrichtung „Erwachsenen-/Weiterbildung“ und ein weiteres frei wählbares Modul aus der Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“).</li> <li>- Ein mindestens sechswöchiges begleitetes Praktikum.</li> <li>- Bachelorarbeit.</li> </ul>

<b>Profilierungsphase Erwachsenen- und Weiterbildung</b>	<b>Modul Didaktik der Erwachsenen-/ Weiterbildung Modul 300</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt - aufbauend auf dem Modul „Professionelles pädagogisches Handeln“ (210/211) – auf den Erwerb von Reflexions- und Handlungskompetenzen zu leitenden Fragestellungen des Lehrens und Lernens mit Erwachsenen. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Bedeutung individueller Lerninteressen und Lernbegründungen sowie die Grenzen intentionaler Lehrhandlungen gelegt. In diesem Kontext gilt es Handlungskompetenz im Bereich Lernbegleitung/Lernberatung zu erwerben.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Theoriekonzepte der Erwachsenenbildung einschließlich aktueller Forschungsbezüge</li> <li>- Didaktische Theorien, Wissenskonzepte und neue Lehr- Lernkulturen in der Erwachsenenbildung</li> <li>- Medien in der Erwachsenenbildung</li> </ul>	
Lehr- und Lernformen	Drei Seminare (3 LP, 3 LP, 4 LP) sind zu belegen. Im Rahmen der Seminarveranstaltungen wird in begleiteten Projektgruppen selbstgestaltet studiert. Die Projektgruppen bearbeiten einzelne Projekte zum Lehren, Lernen und Beraten in der Erwachsenenbildung.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Der Abschluss der Vertiefungsphase, insbesondere aber des Orientierungsmoduls Profilbildung wird empfohlen.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit einem weiteren Modul dieser Profilrichtung, einem frei gewählten Modul einer anderen Profilrichtung und dem Praktikumsmodul die Profilrichtung „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“.	
Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat, Protokolle	

<b>Profilierungsphase Erwachsenen- und Weiterbildung</b>	<b>Modul Institutionen, Programmplanung, Organisation und Qualität in der Erwachsenen-/Weiterbildung Modul 311</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt auf den Erwerb theoretischer und praktischer Kompetenzen für das Management von Weiterbildungseinrichtungen. Entlang begrifflicher und historischer Systematisierungen wird von den Studierenden Problembewusstsein und eine professionelle Selbstverständigung im Spannungsfeld von managerialer und professioneller Handlungslogik erwartet.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Programmplanung als Angleichungshandeln</li> <li>- Organisations- und Qualitätsentwicklung in Weiterbildungseinrichtungen</li> <li>- Institutionen und Finanzierung</li> <li>- Geschichte der Erwachsenenbildung</li> </ul>	
Lehr- und Lernformen	Es sind drei Seminare (3 LP, 3 LP, 4 LP) zu belegen. Im Rahmen der Seminarveranstaltungen wird in begleiteten Projektgruppen selbstgestaltet studiert. Die Projektgruppen bearbeiten einzelne einrichtungsbezogene Projekte zur Programmplanung, Organisation und Qualitätsentwicklung.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Der Abschluss der Vertiefungsphase, insbesondere aber des Orientierungsmoduls Profilbildung wird empfohlen.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit einem weiteren Modul dieser Profilrichtung, einem frei gewählten Modul einer anderen Profilrichtung und dem Praktikumsmodul die Profilrichtung „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“.	
Prüfungsformen	Klausur, schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat, Protokolle	

<i>Beschreibung der Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“</i>		
Ziele der Kompetenzentwicklung	<p>In diesem Studienprofil sollen die Kenntnisse und die analytischen und diagnostischen Fähigkeiten erworben werden, die es ermöglichen, wohlinformiert und autonom in einer pädagogischen Einrichtung zu arbeiten und zu deren Selbstevaluation und Entwicklung kreative Beiträge zu leisten.</p> <p>Zugleich kann hier die Fähigkeit zum pädagogischen Sehen und Denken und zum erziehungswissenschaftlichen Argumentieren entwickelt werden, die es erlaubt, pädagogische Prozesse, Traditionen und Institutionen mit eigenen Fragen zu beobachten und diesen Fragen systematisch nachzugehen. Diese Fähigkeit, einen forschenden Blick auf die Welt zu richten, ist sowohl in der pädagogischen Praxis als auch in einem aufbauenden Master-Studium unverzichtbar.</p>	
Inhalt	<p>Zu den Studieninhalten gehören vor allem Fragen der schulischen und außerschulischen Sozialisation und der formellen und informellen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Auf der Basis von Erkenntnissen der Kindheits- und Jugendforschung sowie der Bildungs- und Evaluationsforschung werden dabei die für diesen Bereich charakteristischen Prozesse von Bildung, Erziehung und Sozialisation, einschließlich des historischen Wandels und der Geschlechtsspezifik, ebenso beleuchtet wie ihre spezifischen Problemlagen. Daneben geht es auch um Aspekte professioneller Kompetenz und um individuelle, institutionelle sowie gesellschaftliche Strategien der Prävention und Intervention, die theoretisch und empirisch ausgelotet werden.</p>	
Studienumfang	<p>In der Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“ sind folgende Module zu belegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- drei Module (davon mindestens zwei aus diesem Profilbereich),</li> <li>- ein mindestens sechswöchiges begleitetes Praktikum,</li> <li>- die Bachelorarbeit.</li> </ul>	

<b>Profilierungsphase Kindheit, Jugend, Bildung</b>	<b>Modul Sozialisation und Erziehung Modul 320</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Dieses Modul zielt auf den Erwerb grundlegender wissenschaftlicher und berufsorientierender Kenntnisse zur schulischen und außerschulischen Sozialisation sowie zu Fragen des Wandels von Kindheit und Jugend.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialisations- und Entwicklungstheorien</li> <li>- Kindheits- und Jugendforschung</li> <li>- Geschichtlicher/Gesellschaftlicher Wandel von Kindheit und Jugend</li> <li>- Geschlechtsspezifische Aspekte</li> <li>- Problemlagen von Kindern und Jugendlichen</li> <li>- Präventions- und Interventionsstrategien</li> <li>- Forschungspraktisches Arbeiten im Profilbereich (Vorbereitung Bachelorarbeit)</li> </ul>	
Lehr- und Lernformen	Drei Lehrveranstaltungen (3 LP, 3 LP, 4 LP) sind zu belegen.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Der Abschluss der Vertiefungsphase, insbesondere aber des Orientierungsmoduls Profilbildung wird empfohlen.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit einem weiteren Modul dieser Profilrichtung, einem frei gewählten Modul einer anderen Profilrichtung und dem Praktikumsmodul die Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“.	
Prüfungsformen	Schriftliche Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Protokolle	

<b>Profilierungsphase Kindheit, Jugend, Bildung</b>	<b>Modul Erziehung und Gesellschaft Modul 331</b>	<b>10 LP 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Die Studierenden sollen Institutionen, Organisationen und Kulturen der Erziehung kennenlernen, sie analysieren und vergleichen lernen.	
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildungs-, Schul- und Unterrichtstheorien</li> <li>- Soziologie der Erziehung und der pädagogischen Berufe</li> <li>- Wissenskulturen</li> <li>- Geschichte pädagogischer Institutionen und Berufe</li> <li>- Bildungspolitik- und Evaluationsforschung</li> <li>- Erziehung im Kulturvergleich</li> <li>- Schule als Institution und Organisation</li> <li>- Institutionen der außerschulischen Bildung</li> <li>- Forschungspraktisches Arbeiten im Profilbereich (Vorbereitung der Bachelorarbeit)</li> </ul>	
Lehr- und Lernformen	Drei Lehrveranstaltungen (3 LP, 3 LP, 4 LP) sind zu belegen.	
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Der Abschluss der Vertiefungsphase, insbesondere aber des Orientierungsmoduls Profilbildung wird empfohlen.	
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Dieses Modul bildet zusammen mit einem weiteren Modul dieser Profilrichtung, einem frei gewählten Modul einer anderen Profilrichtung und dem Praktikumsmodul die Profilrichtung „Kindheit, Jugend, Bildung“.	
Prüfungsformen	Schriftliche Hausarbeit, Klausur, Referat, Protokolle, mündliche Prüfung	

<b>Profilierungsphase gilt für jede Profilrichtung</b>	<b>Praktikumsmodul mit Vor- und Nachbereitung Modul 340 und 341</b>	<b>10 LP 2 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Erworbenes Wissen und Verstehenskompetenz kann auf Problemstellungen der Bildungspraxis in den Praktikumeinrichtungen der gewählten Profilrichtung angewendet werden.	
Inhalt	Fallbezogene Analyse selbst erfahrener Problemstellungen in den Einrichtungen mittels profilrichtungstypischer Theorieangebote	
Lehr- und Lernformen	Sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung der gewählten Profilrichtung (6 LP). Je nach zeitlicher Lage des Praktikums ist das Seminar (4 LP) im WS oder SS zur Vor- und Nachbereitung des Praktikums zu belegen.	

Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Mindestens ein abgeschlossenes Modul der Profilrichtung. Das Orientierungsmodul sollte ebenfalls abgeschlossen sein.
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Das Praktikumsmodul steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Modulen der gewählten Profilrichtung.
Prüfungsformen	Schriftliche Hausarbeit zu einer ausgewählten Problemstellung der Praktikumsseinrichtung, mündliche Prüfung

<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>2 Module eigener Wahl aus dem Wahlpflichtbereich-Schlüsselkompetenzen</b> <b>Module 40x und 41x</b> <b>je 10 LP</b> <b>je 6 SWS</b>
Ziele der Kompetenzentwicklung	Mit den Modulen des Wahlpflichtbereichs soll der Erwerb fachübergreifender Kompetenzen/Schlüsselkompetenzen ermöglicht werden. Studierende können mit der gezielten Auswahl von Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich-Schlüsselkompetenzen oder aus Angeboten anderer Institute/Universitäten selbst zwei Module konfigurieren und damit ein individuelles Studienprofil entwickeln, das ihre gewählte Profilrichtung fokussiert oder aber erweitert. Die zu entwickelnden Kompetenzen können sich sowohl auf sozialwissenschaftliche Methodenkompetenz auf den Erwerb gegenstandsbezogener Fachkompetenzen und auf den Erwerb selbstreflexiver Kompetenzen beziehen.
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sozialwissenschaftliche Methodenkompetenzen (z. B. Konfliktlösung, Evaluation)</li> <li>- gegenstandsbezogene Fachkompetenz (z. B. juristische, sprachliche, politische Fächer, Gender Studies)</li> <li>- selbstreflexive Kompetenzbereiche (z. B. eigene Lernprozesse analysieren und gestalten)</li> </ul>
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, Seminare, Übungen
Voraussetzungen/Ausgangs-Kompetenzen	Die Konfiguration der beiden Module mit Lehrveranstaltungen die jeweils ein thematisches Modulprofil bilden und mindestens 10 LP umfassen ist mit der Studienfachberatung im Institut für Erziehungswissenschaft zu beraten. Die Modulgenehmigung ist spätestens im Verlauf des 2. Semesters einzuholen.
Verknüpfungen zu anderen Modulen	Diese beiden Module individualisieren die allgemein verbindliche Studienordnung.
Prüfungsformen	Schriftliche Hausarbeit, Klausur, Referat, Protokolle, mündliche Prüfung.

Anlage 2

**Beschreibung der Module für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“**

<b>Modultitel</b>	<b>Pflichtmodul 1 Erziehungswissenschaftliche Theorien und Bildungsreformprozesse</b>				
<b>Fachgebiet</b>	Erziehungswissenschaft				
<b>Leistungspunkte</b>	18 LP				
	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester (empfohlen)</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer (empfohlen)</b>
	540 h	18	1. Semester	jedes zweite Semester	1 Semester
<b>Aufwand/ Leistungspunkte</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS à 4 LP  plus eine zusätzliche schriftliche Leistung in einer der belegten Lehrveranstaltungen		6 SWS/67,5 h	292,5 h  plus 15-seitige Hausarbeit 180 h	12 LP  plus 6 LP
<b>Lernergebnisse/ Kompetenzen</b>	Die Studierenden erwerben: - Kompetenzen zur Beurteilung der Reichweite und des Geltungsbereich von erziehungswissenschaftlichen Theorien - Kompetenzen zur Analyse grundlegender Bildungsreformprozesse der Neuzeit - Kompetenzen zur Beurteilung von Bildungs- und Lernprozessen - Kenntnisse über bildungstheoretische Kriterien zur Bestimmung der Aussagekraft von Bildungsforschung				
<b>Inhalte</b>	- Erziehungs- und Bildungstheorien - Lerntheorien - Kenntnisse zur Steuerung von Bildungsorganisationen - Historische und gesellschaftliche Bedingungen von Bildungsreformprozessen - Wissenschaftstheorie - Sozialisationstheorien				
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	/				
<b>Leistungspunkte und Notenvergabe</b>	<b>Seminar:</b> jeweils 4 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 4/18) <b>Vorlesung:</b> jeweils 4 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 4/18) <b>zusätzlich schriftliche Leistung:</b> 6 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 6/18)				
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Seminar:</b> Referat plus schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio oder Essays oder Projektarbeit <b>Vorlesung:</b> Klausur oder Zwischenbilanzen <b>zusätzliche schriftliche Leistung:</b> eine weitere Hausarbeit in einer der belegten Lehrveranstaltungen				
<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b>	/				
<b>Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote</b>	18/108				

<b>Modultitel</b>	<b>Pflichtmodul 2 Methoden und Konzepte empirischer Bildungsforschung „BASIS“</b>				
<b>Fachgebiet</b>	- Erziehungswissenschaft - Schulpädagogik				
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP				
	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester (empfohlen)</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer (empfohlen)</b>
	360 h	12	1. Semester	jedes zweite Semester	1 Semester
<b>Aufwand/ Leistungspunkte</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS à 4 LP		6 SWS/67,5 h	292,5 h	12 LP
<b>Lernergebnisse/ Kompetenzen</b>	Die Studierenden erwerben: - Kompetenzen in quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden - Kompetenzen zur Entwicklung von Forschungsfragen - Kompetenzen zur Anlage von Untersuchungsdesigns und Stichprobenverfahren - Kompetenzen in der Analyse nationaler und internationaler Bildungsberichte - Fähigkeiten in der Planung und Durchführung von Untersuchungsdesigns - Kompetenzen zur Methodologie der Datenerhebung und Auswertung - Kompetenzen in der Handhabung einschlägiger Analysesoftware				
<b>Inhalte</b>	- Einführung in quantitative und qualitative Untersuchungsdesigns - Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Typenbildung - Stichprobenverfahren - Videoanalyse - Dokumenten- und Inhaltsanalyse - Fallanalysen				
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	/				
<b>Leistungspunkte und Notenvergabe</b>	<b>Seminar:</b> jeweils 4 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 4/12) <b>Vorlesung:</b> jeweils 4 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 4/12)				
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Seminar:</b> Referat plus schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio oder Essays oder Projektarbeit <b>Vorlesung:</b> Klausur oder Zwischenbilanzen				
<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b>	/				
<b>Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote</b>	12/108				

<b>Modultitel</b>	<b>Pflichtmodul 3 Methoden und Konzepte empirischer Bildungsforschung „AUFBAU“</b>				
<b>Fachgebiet</b>	- Erziehungswissenschaft - Grundschulpädagogik				
<b>Leistungspunkte</b>	18 LP				
	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester (empfohlen)</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer (empfohlen)</b>
	540 h	18 LP	ab dem 2. Semester	jedes Semester	1 bis 2 Semester
<b>Aufwand/ Leistungspunkte</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS à 4 LP  plus eine zusätzliche schriftliche Leistung in einer der belegten Lehrveranstaltungen		6 SWS/67,5 h	292,5 h  plus 15-seitige Hausarbeit 180 h	12 LP  plus 6 LP
<b>Lernergebnisse/ Kompetenzen</b>	Die Studierenden erwerben: - Kompetenzen im Handling von Datenbeständen - Kompetenzen zur Einschätzung empirisch basierter Aussagen - Kompetenzen zur Entwicklung umfassender Forschungsdesigns und -fragestellungen - Kompetenzen zur Beurteilung von Untersuchungsdesigns - Kompetenzen zur Durchführung eigener empirischer Untersuchungen - Kompetenzen im Umgang mit komplexen Statistikverfahren - Kompetenzen zur Interpretation eigener Ergebnisse im Lichte des Forschungsstandes				
<b>Inhalte</b>	Quantitative und qualitative Forschungsdesigns und Forschungsverfahren (a) Quantitative - Skalen-/Fragebogenkonstruktion - parametrische und non-parametrische Verfahren - Interferenzstatistik - Multivariate Verfahren - Mehrebenenmodelle (b) Qualitative Erhebungs- und Auswertungsverfahren (z. B. Qualitative Interviews, Gruppendiskussion, teilnehmende Beobachtung, Feldforschung, Handlungsforschung/hermeneutische, kodierende, sequenzielle Verfahren)				
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Mindestens 20 LP aus den Pflichtmodulen 1 und 2				
<b>Leistungspunkte und Notenvergabe</b>	<b>Seminar:</b> jeweils 4 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 4/18) <b>zusätzlich schriftliche Leistung:</b> 6 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 6/18)				
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Seminar:</b> Referat plus schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio oder Essays oder Projektarbeit <b>zusätzliche schriftliche Leistung:</b> eine weitere Hausarbeit in einer der belegten Lehrveranstaltungen				
<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b>	/				
<b>Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote</b>	18/108				

<b>Modultitel</b>	<b>Pflichtmodul 4 Praktikum</b>				
<b>Fachgebiet</b>	- Erziehungswissenschaft				
<b>Leistungspunkte</b>	12 LP				
	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester (empfohlen)</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer (empfohlen)</b>
	360 h	12	ab dem 1. Semester	jedes Semester	6 bis 8 Wochen à ca. 6 h
<b>Aufwand/ Leistungspunkte</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	-		-	360 h	12 LP
<b>Lernergebnisse/ Kompetenzen</b>	Die Studierenden erwerben: - Handlungskompetenzen in einem stark wissenschaftlich oder bildungsadministrativen Bereich - Kompetenzen zur Reflexion von Praxis - Kompetenzen zur Einschätzung des Verhältnisses „Theorie und Praxis“				
<b>Inhalte</b>	Praktikum in einem bildungswissenschaftlich relevanten Handlungsfeld mit Bezug zu einem der beiden gewählten Wahlpflichtmodule.				
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	/				
<b>Leistungspunkte und Notenvergabe</b>	Benotung entfällt				
<b>Prüfungsformen</b>	Vorlage eines Praktikumsberichts bei einem Lehrenden aus einem der beiden gewählten Wahlpflichtmodule. Länge des Praktikumsberichts ca. 10 Seiten				
<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b>	/				
<b>Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote</b>	0/108				

<b>Modultitel</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1 Bildung im schulischen Kontext</b>				
<b>Fachgebiet</b>	- Erziehungswissenschaft - Schulpädagogik				
<b>Leistungspunkte</b>	15 LP				
	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester (empfohlen)</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer (empfohlen)</b>
	450 h	15	ab dem 2. Semester	jedes Semester	2 bis 3 Semester
<b>Aufwand/ Leistungspunkte</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS à 3 LP  plus eine zusätzliche schriftliche Leistung in einer der belegten Lehrveranstaltungen		6 SWS/67,5 h	202,5 h  plus 15-seitige Hausarbeit 180 h	9 LP  plus 6 LP
<b>Lernergebnisse/</b>	Die Studierenden erwerben:				

<b>Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompetenzen, den Forschungsstand im Bereich der Schul- und Unterrichtsforschung beschreiben, analysieren und bewerten zu können</li> <li>- Kompetenzen Lehr-Lern-Arrangements zu analysieren und zu bewerten</li> <li>- die Fähigkeit ,den Einfluss von kognitiven, emotionalen, sozialen und psychodynamischen Faktoren auf das Lernen zu erkennen und zu beurteilen</li> <li>- Kompetenzen, mit sozialer, sprachlicher und kultureller Heterogenität umzugehen</li> <li>- Kenntnisse über Instrumente und Verfahren pädagogisch-psychologischer Diagnostik</li> <li>- Kompetenzen, Beratungen im pädagogischen Kontext durchführen zu können</li> <li>- Fähigkeiten zur Einschätzung des Qualitätsmanagements im schulischen Kontext</li> <li>- Kompetenzen in der Evaluationen in pädagogischen Organisationen</li> <li>- Kompetenzen, Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Kindheits-, Jugend-, Sozialisations- und Schulforschung zu beschreiben und zu bewerten</li> <li>- <b>Kenntnisse zur Analyse von Konzepten und Ergebnissen der Professionsforschung</b></li> </ul>
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung und Bearbeitung schul- und unterrichtsbezogener Forschungsfragen</li> <li>- didaktische Entwicklungsforschung</li> <li>- domänenspezifische Kompetenzentwicklung</li> <li>- soziale, emotionale und psychodynamische Aspekte des Lehrens und Lernens</li> <li>- pädagogisch-psychologische Diagnostik und Beratung</li> <li>- Sozialisationstheorien und Sozialisationsforschung</li> <li>- Wandel von Kindheit, Jugend und Schule in der Neuzeit</li> <li>- Präventions- und Interventionsstrategien</li> </ul>
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Mindestens 20 LP aus den Pflichtmodulen 1 und 2
<b>Leistungspunkte und Notenvergabe</b>	<b>Seminar:</b> jeweils 3 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 3/15) <b>zusätzlich schriftliche Leistung:</b> 6 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 6/15)
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Seminar:</b> Referat plus schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio oder Essays oder Projektarbeit <b>zusätzliche schriftliche Leistung:</b> eine weitere Hausarbeit in einer der belegten Lehrveranstaltungen
<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b>	/
<b>Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote</b>	15/108

<b>Modultitel</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2 Bildung über die Lebensspanne</b>				
<b>Fachgebiet</b>	- Erziehungswissenschaft				
<b>Leistungspunkte</b>	15 LP				
	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester (empfohlen)</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer (empfohlen)</b>
	450 h	15	ab dem 2. Semester	jedes Semester	2 bis 3 Semester
<b>Aufwand/Leistungspunkte</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS à 3 LP  plus eine zusätzliche schriftliche Leistung in einer der belegten Lehrveranstaltungen		6 SWS/67,5 h	202,5 h  plus 15-seitige Hausarbeit 180 h	9 LP  plus 6 LP
<b>Lernergebnisse/ Kompetenzen</b>	Die Studierenden erwerben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompetenzen, den Diskurs zu Bildung über die Lebensspanne zu skizzieren und zu problematisieren</li> <li>- Kenntnisse unterschiedlicher Theorien zu Lehr-Lern-Verhältnissen im Erwachsenenalter</li> <li>- Kompetenzen, Forschungsansätze zum Bildungssystem und zu Lehr-Lern-Verhältnissen zu analysieren und selbst zu entwerfen</li> <li>- Kenntnisse von Theorien zur Bedeutung beruflicher Bildung und Weiterbildung</li> <li>- Kompetenzen zur Verbindung von Theorie und Praxis pädagogischer Situationen im Erwachsenenalter</li> <li>- Kenntnisse zu didaktischen Theorien zum lebenslangen Lernen</li> </ul>				
<b>Inhalte</b>	Theorien, Handlungskonzepte und Forschungsansätze zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesellschaftlichen Entwicklungen und ihren Bedeutungen für das Weiterbildungssystem</li> <li>- Lern- und Bildungsprozessen im Erwachsenenalter</li> <li>- Bildungs- und Lernberatung</li> <li>- Berufsbildungsforschung</li> <li>- non-formalen Bildungsprozessen im Kindes- und Jugendalter</li> <li>- Lebenslangem Lernen im internationalen Vergleich</li> <li>- beruflichen und betrieblichen (Weiter-)Bildungsprozessen</li> <li>- Transitionsforschung</li> <li>- beruflichen Ausbildungssystemen</li> <li>- tertiären Bildungserwerbsprozessen im internationalen Vergleich</li> </ul>				
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Mindestens 20 LP aus den Pflichtmodulen 1 und 2				
<b>Leistungspunkte und Notenvergabe</b>	<b>Seminar:</b> jeweils 3 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 3/15) <b>zusätzlich schriftliche Leistung:</b> 6 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 6/15)				
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Seminar:</b> Referat plus schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio oder Essays oder Projektarbeit <b>zusätzliche schriftliche Leistung:</b> eine weitere Hausarbeit in einer der belegten Lehrveranstaltungen				
<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b>	/				
<b>Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote</b>	15/108				

<b>Modultitel</b>	<b>Wahlpflichtmodul 3 Bildungsorganisation und -management</b>				
<b>Fachgebiet</b>	- Erziehungswissenschaft - Betriebswirtschaftslehre				
<b>Leistungspunkte</b>	15 LP				
	<b>Arbeitsaufwand</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>Studiensemester (empfohlen)</b>	<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Dauer (empfohlen)</b>
	450 h	15	ab dem 2. Semester	jedes Semester	2 bis 3 Semester
<b>Aufwand/Leistungspunkte</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
	3 Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS à 3 LP (mindestens eine Lehrveranstaltung ist aus dem Angebot der Erziehungswissenschaft zu belegen)		6 SWS/67,5 h	202,5 h	9 LP
	plus eine zusätzliche schriftliche Leistung in einer der belegten Lehrveranstaltungen			plus 15-seitige Hausarbeit 180 h	plus 6 LP
<b>Lernergebnisse/ Kompetenzen</b>	Die Studierenden erwerben: - Kompetenzen in Personalführung im Public und Non-Profitbereich - Kompetenzen hinsichtlich der Unterscheidung von Organisations- und Personalmanagement - Kenntnisse über politische Entscheidungsprozesse im Public und Non-Profitbereich - Kompetenzen, Theorie-Praxis-Zusammenhänge in den Unternehmen und bei öffentlichen Trägern zu managen - Wissen über das Bildungswesen und die Bildungsorganisationen - Kompetenzen, Bildungsinstitutionen im internationalen Vergleich analysieren und bewerten zu können				
<b>Inhalte</b>	Theorien, Handlungskonzepte und Forschungsansätze zu: - Steuerungsprozessen im Non-Profitbereich - Kenntnissen moderner Organisationsstrukturen - Kenntnissen von Organisationstheorien - Kenntnissen in Personalmanagementtheorien - Einordnungen in übergeordnete soziale und politische Gesamtzusammenhänge - Renditen von Bildungsprozessen und gesellschaftlichen Auswirkungen				
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b>	Mindestens 20 LP aus den Pflichtmodulen 1 und 2				
<b>Leistungspunkte und Notenvergabe</b>	<b>Seminar:</b> jeweils 3 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 3/15) <b>zusätzlich schriftliche Leistung:</b> 6 LP (Wert der jeweiligen Note für die Modulnote: 6/15)				
<b>Prüfungsformen</b>	<b>Seminar:</b> Referat plus schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Portfolio oder Essays oder Projektarbeit <b>zusätzliche schriftliche Leistung:</b> eine weitere Hausarbeit in einer der belegten Lehrveranstaltungen				
<b>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen)</b>	/				
<b>Stellenwert der Modulnote für die Gesamtnote</b>	15/108				

Anlage 3

**Beispiel eines Studienverlaufsplanes für das Bachelorstudium im Erstfach Erziehungswissenschaft (120 LP) und einem Zweitfach (60 LP)**

Der Studienverlaufsplan ist nur ein Anhalt. Durch das zweite Fach werden Rahmenbedingungen geschaffen, die in der Planung nicht berücksichtigt werden können und von Fall zu Fall entschieden werden müssen.

	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	Gesamt
Modul Einführung in die Erziehungswissenschaft	10 LP						
Modul Einführung in Forschungsmethoden	6 LP	4 LP					
Modul Grundlagen der Erziehungswissenschaft		10 LP					
Modul professionelles pädagogisches Handeln		10 LP					
Orientierungsmodul Profilbildung			10 LP				
1. Modul Profilrichtung				10 LP			
2. Modul Profilrichtung					10 LP		
Praktikum mit begleitendem Seminar				10 LP	10 LP		
2 Module Wahlpflichtbereich-Schlüsselkompetenzen	4 LP		10 LP			6 LP	
Bachelorarbeit						10 LP	
2. Fach	10 LP						
LP	30 LP	34 LP	30 LP	30 LP	30 LP	26 LP	180 LP

Anlage 4

Exemplarischer Studienverlauf Master of Arts „Erziehungswissenschaft“

1. Sem.	<b>Pflichtmodul 1:</b> Erziehungswissenschaftliche Theorien und Bildungsreformprozesse <span style="float: right;">18</span>			<b>Pflichtmodul 2:</b> Methoden empirischer Bildungsforschung BASIS <span style="float: right;">12</span>	1. Sem.	
2. Sem.	<b>Wahlpflicht- modul 1:</b>  Bildung im schulischen Kontext  <span style="float: right;">15</span>	<b>Wahlpflicht- modul 2:</b>  Bildung über die Lebensspanne  <span style="float: right;">15</span>	<b>Wahlpflicht- modul 3:</b>  Bildungs- organisation und – management  <span style="float: right;">15</span>	<b>Pflichtmodul 3:</b>  Methoden empirischer Bildungsforschung AUFBAU  <span style="float: right;">18</span>	<b>Pflichtmodul 4:</b>  Praktikum  <span style="float: right;">12</span>	2. Sem.
3. Sem.						30 LP aus der Kombination von 2 Wahlpflichtmodulen
4. Sem.	<b>Masterarbeit</b> (Studienbegleitend)  <span style="float: right;">30</span>				4. Sem.	

30

= Anzahl der Leistungspunkte